



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2067
Unser Zeichen: so

Sarnen, 11. März 2015

**Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Strategie Stromnetze):
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. November 2014 haben Sie uns eingeladen, zur oben erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Haltung darlegen zu können.

Der Regierungsrat übernimmt grundsätzlich die Haltung der Energiedirektorenkonferenz (EnDK). Die Kantone haben bereits zum Detailkonzept Strategie Stromnetze positiv Stellung bezogen und sind nach wie vor der Auffassung, dass die Schweiz eine übergeordnete Strategie für das Stromnetz benötigt. Es wird begrüsst, dass verschiedene Elemente der Vorlage die Verfahren beschleunigen. Ebenso unterstützt werden die Prozessschritte zur Netzentwicklung.

Zum Bundesgesetzentwurf über den Um- und Ausbau der Stromnetze bringt der Regierungsrat folgende Hinweise und Anmerkungen an:

Art. 3 EIG

Bemerkung: Die Gebührenerhebung ist zu konkretisieren.

Art. 15b Abs. 2 EIG

Gesetzestext: Die Genehmigungsbehörde nach Artikel 16 Absatz 2 kann auf begründeten Antrag des Betreibers des Übertragungsnetzes anordnen...

Bemerkung: Ersatzmassnahmen sind, wie der Name sagt, Massnahmen, welche ein Element ersetzen (z.B. eine Freileitung durch ein Erdkabel). Im erläuternden Bericht ist aber von Rückbau die Rede. Es darf nicht sein, dass der Übertragungsnetzbetreiber zwecks Realisation eigener Projekte in die Topologie des nachgelagerten Verteilnetzbetreibers eingreift.

Art. 15b Abs. 2 und Abs.3 EIG

Gesetzestext Absatz 2: (...) den Ersatzmassnahmen im Verteilnetz innerhalb des betreffenden Planungsgebietes ausgeführt werden.

Gesetzestext Absatz 3: Die betroffenen Betreiber von Verteilnetzen führen die Ersatzmassnahmen aus;(...).

Bemerkung: Die Massnahmen müssen vorgängig mit dem Verteilnetzbetreiber abgesprochen und vereinbart werden. Hier wird in den Hoheitsbereich der Verteilnetzbetreiber eingegriffen. Die Massnahmen müssen, wenn möglich, in Einklang mit örtlichen Netzausbauten vorgenommen werden.

Art. 15c Abs. 1 und Abs. 2 EIG

Gesetzestext Absatz 1: Eine Leitung des Verteilnetzes, die neu erstellt, ersetzt, erneuert oder ausgebaut wird, ist als Erdkabel auszuführen, sofern dies technisch und aus Sicht der Versorgungszuverlässigkeit möglich ist...

Gesetzestext Absatz 2: (...) die Auswirkungen auf die Netznutzungsentgelte, die Entwicklung der Technologien und die Kosten für die Erdverkabelung. Der Bundesrat kann den Mehrkostenfaktor jeweils zeitgleich mit der Genehmigung eines neuen Szenari Rahmens gemäss Art.9a Abs.3 StromVG anpassen.

Bemerkung: Der Mehrkostenfaktor darf nicht zu häufig ändern, ansonsten wird sich die Unsicherheit verfahrensverzögernd auswirken.

Es soll nicht in jedem Fall einen Vergleich zwischen Verkabelung und Freileitung angestellt werden müssen, wenn der Verteilnetzbetreiber nach seinen Planungsgrundsätzen eine Verkabelung vorsieht (Planungsaufwand minimieren).

In diesem Paragraphen fehlt die Verankerung der Mehrkostentragung von Dritten (nicht Verteilnetzbetreiber) bei Erschliessungsleitungen für Kraftwerksanlagen und Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone. Ansonsten besteht die Gefahr von Rechtsunsicherheiten.

Art. 15c Abs. 1 EIG

Gesetzestext: Eine Leitung des Verteilnetzes, die neu erstellt, ersetzt, erneuert oder ausgebaut wird, ist als Erdkabel auszuführen, sofern dies sowohl technisch als auch geologisch möglich ist und die durch die Erdverkabelung (...).

Bemerkung: Die Erdverkabelung soll technisch und geologisch sinnvoll sein. In einigen Bergregionen können Netzerschliessungen über Felskuppen oder Täler sinnvollerweise nur mit Freileitungen oder Freispannleitungen realisiert werden.

Art. 15c Abs. 2 EIG

Gesetzestext: Der Bundesrat legt den Mehrkostenfaktor fest.

Bemerkung: Der Mehrkostenfaktor soll maximal alle fünf Jahre angepasst werden, ansonsten kann keine verlässliche Kostenplanung erstellt werden.

Art. 15c Abs. 3 EIG

Absatz 3 streichen

Bemerkung: Hier besteht die Gefahr von unwirksamen Paragraphen. Wenn die Ausnahmen in der Verordnung nicht absolut eindeutig definiert sind, drohen bei jedem Freileitungsprojekt Einsprachen mit der Forderung nach Verkabelung.

Art. 15c Abs. 4 EIG

Absatz 4 streichen

Bemerkung: Hier besteht die Gefahr von unwirksamen Paragraphen. Es besteht bei Erdverkabelungsprojekten die Gefahr, dass die EICom eine günstige Freileitungslösung Ex-Post doch als ausreichend erachtet und so die Anrechenbarkeit der Mehrkosten der Verkabelung in Frage stellt.

Art. 15e Abs. 2 EIG

Gesetzestext: Die Sachplanpflicht besteht nur für Netzbauprojekte der Höchstspannung. Der Bundesrat regelt weitere Ausnahmen von der Sachplanpflicht.

Bemerkung: Im Gesetz soll festgehalten werden, dass die Sachplanpflicht nur für die Netzebene 1, nicht jedoch für die Netzebene 3 gilt.

Art. 26a Abs. 1, 2 und 3 EIG

Absatz 1, 2 und 3 ersatzlos streichen

Bemerkung: Die Erfassung der Daten ist in der Leitungsverordnung (LEV) vorgeschrieben. Ein Zwang zur digitalen Erfassung besteht gemäss LEV nicht. Die Raumplanung (Richtpläne) steht in der Aufgabe der Kantone (abschliessende Genehmigung durch den Bund). Die bestehenden Abläufe und Prozesse sind zu nutzen. Mit der Zuteilung der Aufgabe ans BFE würde ein hoher, nicht zu rechtfertigender Aufwand generiert, der nicht notwendig ist und keinen Mehrwert generiert. Der zu bewältigende Datenumfang wäre enorm. Grundsätze zur Datenerhebung und Datenverwendung sind im Geoinformationsgesetz (GeoIG) und der Geoinformationsverordnung (GeoIV) geregelt.

Abs. 2: Der Schutz kritischer Infrastruktur muss gewährleistet sein, was der Veröffentlichung widerspricht.

Art. 9a Abs. 1 StromVG

Gesetzestext: Diese stellen dem BFE die dafür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Bemerkung: In diesem Paragraph fehlt die Verhältnismässigkeit. Es sollte eine einfache Vorlage für das Erfassen der Szenarienrahmen erstellt werden.

Art. 9a Abs. 2 StromVG

Gesetzestext: (...) von mindestens zehn Jahren über alle Netzebenen die Bandbreite (...).

Bemerkung: Die energetische Entwicklung basiert nicht nur auf den Energiewerten, sondern auch den Maximallastwerten, anhand diesen das Netz ausgebaut werden muss. Die Daten von den Netzebenen in der unteren Spannungsreihe (kleiner Netzebene 3) sollen dabei aggregiert werden, denn Zubauten von dezentralen Produktionen in der Netzebene 7 sind äusserst schwer voraussehbar (z.T. kurzfristige Projekte).

Art. 9b Abs. 1 StromVG

Gesetzestext: Die Netzbetreiber erstellen basierend auf dem Szenariorahmen und entsprechend dem weiteren Bedarf für ihr Netzgebiet einen auf zehn Jahre ausgelegten Entwicklungsplan (Mehrjahresplan) und legen diesen innerhalb von neun Monaten nach Genehmigung des letzten Szenariorahmens durch den Bundesrat der EICom zur Prüfung vor.

Bemerkung: Nur Netzbetreiber der Netzebene 1 bis 3 sollen Mehrjahrespläne erstellen. In einer Region sollen sich die Netzbetreiber koordinieren und gemeinsame Mehresjahrespläne einreichen dürfen.

Art. 15 Abs. 2d StromVG

Gesetzestext: die projektspezifischen Kosten für Informationsmassnahmen der Unternehmen und die von den Netzbetreibern entrichteten Gebühren nach Artikel 3bis Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes

Bemerkung: Im Erläuterungsbericht (S. 24) wird erwähnt, dass der entsprechende Kanton und die Projektanden die MIK-Massnahmen vertraglich regeln und die jeweiligen Kosten auf das Projekt überwältzt werden. Dabei dürfen die Projekte nicht unnötig verteuert werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Hans Wallimann
Landammann

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber